

**Zeitschrift:** Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen  
**Herausgeber:** Emanzipation  
**Band:** 7 (1981)  
**Heft:** 10

**Artikel:** Prozess : 14. Jan. 82 9.00h in Bern  
**Autor:** Kaufmann, C. / Fetz, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-359646>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Prozess: 14. Jan. 82 9.00h in Bern

am Obergericht Hochschulstrasse



Es ist jetzt genau ein Jahr her, seit die OFRA den Kampf gegen das Offiziersschiessen auf Bilder nackter Frauen aufgenommen hat. Am 14. Januar findet nun am Berner Obergericht unser Prozess gegen den verantwortlichen Kompaniekommandanten des perversen und frauenvorachtenden Wettbewerbs, der 1980 unter dem Motto „Glücksschuss“ durchgeführt wurde, statt. Was ist in dieser Zeit alles geschehen?

Dank dem Leserbrief eines mutigen Soldaten, der im Oktober letzten Jahres in der Luzerner Neuesten Nachrichten erschien, kamen die perversen Schiesswettbewerbe, die seit Jahren von den Offizieren der Fest. Kp II/6 durchgeführt wurden, erstmals an die Öffentlichkeit. Die OFRA hat daraufhin nach genauen Recherchen sofort folgende Schritte unternommen:

**Beschwerde an die Direktion der Eidg. Militärverwaltung, wo wir die Einleitung eines militärstrafrechtlichen Verfahrens forderten.**

Während der Zeit, als der militärische Untersuchungsrichter sich mit diesem Fall beschäftigte bekam die OFRA, resp. unsere Sekretärin eine Vorladung. Im Verlauf der Befragung wurde schnell klar, dass der Untersuchungsrichter nicht in erster Linie den „Glücksschuss“-Fall, sondern die OFRA untersuchen wollte. Ähnlich wie wir es in Vergewaltigungsprozessen beobachten können, wurde die OFRA von der Rolle der Beschwerdeführerin in die Rolle der Angeklagten gedrängt. Damit lässt sich auch erklären, warum Protokolle unserer Kongresse, Delegiertenversammlungen und Sitzungen des nationalen Vorstandes, ja sogar eine vollständige Mitgliederliste verlangt wurde, die wir selbstverständlich nicht herausgaben. Was hat wohl das Mitgliederverzeichnis der OFRA mit dem skandalösen Schiessen zu tun?!

Bald nach dieser Befragung erreichte uns der Entscheid, dass das verlangte Verfahren eingestellt worden ist. Das bedeutet, dass die Beteiligten militärisch nicht angeklagt werden und das Dossier nach der Untersuchung geschlossen wird! Aus der Einstellungsverfügung sind folgende Punkte wichtig:

1. Der Sachverhalt – also dieses Offiziersschiessen – wird in allen Punkten bestätigt!
2. Die Begründung, warum es nicht zur Anklage kam, liegt für die Militärbehör-

den darin, dass die Frauen keine beleidigungsfähige Gruppe seien und deshalb nicht kollektiv beschimpft werden könnten.

Unsere Anklagepunkte „öffentliche unzüchtige Handlung“ und „Missbrauch der Befehlsgewalt“ wurden im ganzen Verfahren absolut nicht beachtet, obwohl sie gerade die militärischen Instanzen besonders angegangen wären.

**Zitat aus der Einstellungsverfügung, wo es um die Beurteilung des Verhaltens der betreffenden Offiziere geht:**  
„Ein Schweizer Wehrmann, der, auch nur gedankenlos, im Rahmen der soldatischen Ausbildung auf das Bild eines Menschen – gleichgültig ob Frau oder Mann, bekleidet oder unbekleidet – schiesst, handelt der militärischen Ordnung zuwider und schadet dem Ansehen der Schweizer Armee, begeht mithin einen Disziplinarfehler. Sein Verhalten ist auch moralisch zu missbilligen, verletzt es doch die Würde des Menschen.“

*Von einem verwerflichen Verhalten, von Art. 117 MStG, muss nach Lehre und Rechtssprechung u.a. dann gesprochen werden, wenn es moralisch zu missbilligen ist. Es ist deshalb angezeigt, den Beschuldigten die Kosten des Ehrverletzungsverfahrens aufzuerlegen.“*

## Stellungnahme des Bundesrates

Eine erste Stellungnahme des Bundesrates, indem er sich für den „bedauerlichen Einzelfall und die Geschmacklosigkeit“ entschuldigt und von einer „einmaligen Entgleisung“ spricht konnte uns natürlich nicht befriedigen. Zumal in der Zwischenzeit weitere Vorfälle (Funkübung mit Serviertöchtern, Stripkompanieabend) bekannt wurden, die bewiesen, dass das Offiziersschiessen nur die Spitze des Eisberges fraueneindlichen Verhaltens in der Armee ist. Dass immer mehr sexistische Vorfälle in der Armee öffentlich bekannt wurden, ist sicher ein Erfolg unseres Kampfes und unserer Klage.

## Einleitung eines Zivilprozesses gegen den verantwortlichen Kompaniekommandanten

Da wir Frauen als direkt Betroffene im Militärverfahren nicht direkt Klägerin sein können, war die Einreichung einer Zivilklage wichtig. Zudem können Genuftungsforderungen (Fr. 10 000.– für die Frauen für den Frieden) nur auf dem Zivilweg gefordert werden. Angeklagt ist der Kompaniekommandant, also Verant-

wortlicher – und auch Beteiligter – für das Offiziersschiessen von 1980 unter dem Motto „Glücksschuss“. Obwohl sicher ist, dass in früheren Jahren ähnliche Schiessübungen abgehalten wurden, haben wir uns auf diesen einen Verantwortlichen konzentriert, weil wir dafür die meisten Zeugen haben. Was werden die rechtlichen Schwierigkeiten und Hauptfragen des Zivilprozesses sein?

## Klageberechtigte OFRA?

In der Hauptverhandlung vom 14. Januar wird das Obergericht erst einmal prüfen, ob die OFRA als Verein für ihre Mitglieder überhaupt klagen kann, oder ob bloss einzelne Mitglieder Klage einreichen können. Diese Frage der Verbandsklage wurde bisher bei Wirtschaftsverbänden (Kartellen, Berufsverbänden, etc.) dort bejaht, wo mit Verbandsklage wirtschaftliche Interessen der Mitgliedermehrzahl verfolgt wurden und diese Zweckverfolgung in den Statuten festgelegt ist. Das Bundesgericht begründet die Möglichkeit der Verbandsklage u.a. damit, dass es dem Verband möglich sein muss, die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen, wobei diesen einzeln nicht zugemutet werden kann (aus materiellen und ideellen Gründen) alleine prozessual vorzugehen. Die OFRA stützt sich auf diese Argumentation und fragt nun, ob ein ideeller Zweckverband weniger berechtigt ist die Verbandsklage zu benutzen als Wirtschaftsverbände??

## Ist die Würde der Frauen verletzbar?

Die Hauptfrage in materieller Hinsicht wird sein, ob die Frauen als solche eine „beleidigungsfähige Gruppe“ sind, d.h. ob bei Kollektivpersönlichkeitsverletzung die Gruppe Frauen als solche akzeptiert wird. Genügt Frausein, um durch dieses Schiessen beleidigt und in der Ehre verletzt zu sein? Sind überhaupt alle Frauen in ihrer Ehre angegriffen, wenn auf Photos einer Frau geschossen wird? Das werden die zu beantwortenden Fragen sein, wenn der OFRA am 14. Januar überhaupt das Recht als Verband zu klagen zugestanden wird. Um die Betroffenheit möglichst vieler Frauen zu bekunden, liegen auf allen Sekis Betroffenheitsbriefe auf, die von möglichst vielen Frauen unterschrieben werden sollen. Wir meinen: Die abgebildete Frau war Stellvertreterin irgend einer Frau, und damit jeder Frau. Da es aber nicht jeder Frau zugemutet werden kann allein zu klagen, klagt die OFRA als Verband für ihre Mitglieder und die Frauen insgesamt. C. Kaufmann A. Fetz

Euer konkreter Beitrag zu unserem Prozess: Unterschreibt die Betroffenheitsbriefe, die auf jedem OFRA-Sekretariat zu erhalten sind, und fordert alle euch bekannten Frauen auch dazu auf.  
Und spendet auf das Sonderkonto.  
Anschrift:  
OFRA, Sonderkonto Prozess, Basel  
PC 40-14944